

§ 5.

Die mündlichen Prüfungen werden von den Berichtern vorgenommen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wohnt soweit möglich den mündlichen Prüfungen bei.

§ 6.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0 bis 8 beurteilt.

Es bedeuten die Zahlen:

- 0 unbrauchbar oder gar nicht gefertigt,
- 1 schlecht,
- 2 schwach,
- 3 mittelmäßig,
- 4 ziemlich gut,
- 5 ziemlich gut bis gut.
- 6 gut,
- 7 gut bis recht gut,
- 8 recht gut.

Bei der Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern können die eingereichten Studienarbeiten berücksichtigt werden. Von einer solchen Berücksichtigung ist von dem Berichtler dem Mitberichtler und dem Prüfungsausschuß ausdrücklich Mitteilung zu machen.

Das Gesamturteil der Prüfung wird durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt. Ob und welche Prüfungsfächer hierbei mehrfach zu zählen sind, regelt die Geschäftsordnung.

§ 7.

Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Ausweis über die vollständig abgelegte Diplomprüfung dient das Diplom. Es ist die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs und enthält die Gesamturteile über die Vor- und Hauptprüfung.

Das Gesamturteil lautet:

- a) Bestanden.
- b) Gut bestanden.
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht:

dem Gesamturteil a	eine Durchschnittsnote von	4,0—5,3,
"	"	b " " 5,4—6,6,
"	"	c " " 6,7 und mehr.